

Richtlinie für die Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Erfurt - Sportförderrichtlinie -

1. Zielsetzung
2. Förderungszweck, Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Förderungsempfänger
5. Förderungsvoraussetzungen
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung
7. Sonstige Förderungsbestimmungen
8. Verfahren
9. Gleichstellungsklausel
10. In-Kraft-Treten

1 Zielsetzung/Präambel

Ziel ist die Förderung von Maßnahmen (Projekte, Initiativen), die die Möglichkeiten der Betätigung auf dem Gebiet des Sportes beleben, qualifizieren und bereichern sowie

- für alle Bürger zugänglich und
- vorwiegend im öffentlichen Interesse sind.

Die Förderung des Sportes der Landeshauptstadt Erfurt nach dieser Richtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit schaffen, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten in Sport, sportlichem Spiel und spielerischer Bewegung zu betätigen. Sie trägt damit zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration bei. Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Stadt und wird nach Maßgabe des Haushalts und der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

2 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadtverwaltung Erfurt gewährt auf Antrag entsprechend der Beschlüsse des zuständigen Ausschusses des Stadtrates, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, dem § 21 Abs.3 d der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse vom 22. September 1999 und den Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik der Gemeinden (VVGemHaushaltssyst) sowie der Dienstanweisung 2.20 "Förderungen (Zuwendungen oder Zuschüsse) an Dritte" Zuwendungen zur Förderung des Sportes.

(1) Grundlagen für die Förderung des Sportes in der Landeshauptstadt Erfurt sind weiter

- das Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG vom 8.7.1994, GVBl. S. 808), insbesondere § 14

- die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 8/1996 S. 434 - 439)
- die Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66)
- die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26.01.1993 (GVBl. S.181), einschließlich der allgemeinen Zuwendungsvorschriften für Zuschüsse an Vereine

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Förderung besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Antragsteller vor der Bewilligung bereits mit der Durchführung der Maßnahme (außer Pkt. 3.5 (1) und 3.6) begonnen hat. Die Förderungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgereicht werden.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen (Projekte, Initiativen) im Bereich des Sportes (Pkt. 3.1 - 3.10), außer sie dienen überwiegend dem bezahlten Sport oder werden gewerbsmäßig betrieben. (§ 3 ThürSportFG Abs. 2)

3.1 Aus-, Um- und Neubau sowie die Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen

(1) Die Stadt Erfurt kann Sportvereine bei Aus-, Um und Neubau von vereinseigenen Sportanlagen fördern.

(2) Die Sportstätten haben dabei der Definition und den Planungsgrundsätzen der § 5 und § 7 des ThürSportFG zu entsprechen. Gefördert werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Gestaltung, Größe und Ausstattung den Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.

(3) Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre.

(4) Es werden nur zuwendungsfähige Ausgaben gefördert. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:

- Ausgaben für den Grunderwerb
- Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
- Erschließungsleistungen außerhalb des Geländes der Sportstätte

- Ausgaben für die Erstellung von Zugangsstraßen und Parkplätzen
- Ausgaben für Teile der Sportstätte, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z.B. der (Aus-)Bau von Klubräumen, Wohnungen, Geschäftszimmern
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist (vgl. 6.4. ANBestEF)
- Tribünen und Zuschauerränge
- Einzäunungen.

(5) Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 2560,00 EUR¹ übersteigen.

(6) Die Förderung erfolgt entsprechend Baufortschritt in Raten, wobei die letzten 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises fällig werden.

3.2 Unterhaltung, Pflege und der Betrieb von vereinseigenen Sportstätten

(1) Die Stadt Erfurt kann Sportvereine für die Unterhaltung und die Pflege von vereinseigenen Anlagen zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes fördern.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass

- die Sportanlage im Eigentum oder in Erbpacht des Vereins ist oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag mit mindestens 15-jähriger Restlaufzeit hat (gleiches gilt für den Erbpachtvertrag), der ihm die Unterhaltung, Pflege und den Betrieb im Bezug auf die zu fördernde Maßnahme auferlegt,
- die Sportstätte im Erfurter Stadtgebiet liegt oder wenn die Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes liegt und die Mehrheit der Mitglieder Erfurter Einwohner sind,
- die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung dient bzw. die zu fördernde Maßnahme auf diese Aufgabe abzielt,
- sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem Schul- und Hochschulsportunterricht und anderen Sportvereinen mietfrei zur Verfügung stellt,
- die Sportstätte nicht regelmäßig sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird bzw. nicht regelmäßig gewerblich betrieben wird.

¹ Anmerkung: Die DM-Geldbeträge der gesamten Richtlinie wurden bereits gelöscht.

(3) Die Förderungen betragen für:

Außensportanlagen:

	ab 01.01.2002
a) bei intensiv zu pflegenden Sportflächen (Sportplatz, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen, Golfplatz-Greens) je m ² /Jahr	0,50 EUR
b) bei sonstigen Außensportflächen (z.B. Reitsport, Schießsport, Wassersport /außer Bädern/, Luftsport) je m ² /Jahr	0,15 EUR
c) bei sonstige Außenflächen (Zugänge, Verkehrswege, Umgänge und Spielfelder mit Anlagen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Golfplatz – sonstige Flächen, Vorplätze usw.) je m ² /Jahr (Nicht bezuschusst werden Flächen, die keiner Unterhaltung bedürfen sowie Weideflächen)	0,10 EUR
d) bei Beleuchtungsanlagen je kW/ Jahr	15,34 EUR

Umkleidegebäude

je m ² /Jahr Umkleide-, Dusch- und Waschraumfläche	2,60 EUR
---	----------

Turnhalle, Gymnastikraum und Sporthalle

je m ² /Jahr nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung	2,60 EUR
--	----------

Reit- und Tennishallen

je m ² /Jahr nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung	1,60 EUR
--	----------

(4) Für ausschließlich sportlich genutzte Räume werden pauschal - jedoch höchstens bis zur Grenze der tatsächlich nachgewiesenen Kosten - anteilig die Betriebskosten gefördert. Die Förderung beträgt:

a) je m ² /Monat in sanierten Gebäuden	2,50 EUR
b) je m ² /Monat in unsanierten Gebäuden	3,60 EUR

3.3 Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

(1) Förderfähig ist die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Mindestanschaffungspreis von 410,00 EUR beträgt.

(2) Die Förderung kann bis zu 25 % der in dem preiswertesten Angebot nach Ausschreibung nachgewiesenen Kosten betragen.

3.4 Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen

(1) Zur Intensivierung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Förderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewährt werden.

(2) Die Kinder- und Jugendförderung beträgt 5,11 EUR für jedes Mitglied, welches das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Berechnungsgrundlage ist die Bestandserhebung per 01.01. des Jahres an den Landessportbund Thüringen e.V. / Stadtsportbund Erfurt e.V.

3.5 Förderung von Übungsleitern der Sportvereine

(1) Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) oder die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände kann eine Förderung je Einzelfall bis zu 77,00 EUR - höchstens jedoch bis zur Grenze der tatsächlich angefallenen Kosten - gewährt werden.

(2) Für eine Tätigkeit ehrenamtlicher Übungsleiter und Trainer in den Sportvereinen können Förderungen gewährt werden. Richtwert ist die Höhe der Förderung gemäß aktueller Vergaberichtlinie des Landessportbundes Thüringen. Nach dieser Vergaberichtlinie werden gefördert:

- a) die Inhaber von gültigen Lizenzen des DSB oder
- b) die Inhaber von gültigen Lizenzen der dem DSB angeschlossenen Fachverbände.

Maximal 1 Inhaber der unter a) und b) genannten Lizenzen wird je 20 Mitglieder des Vereins, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gefördert.

(3) Bemessungsgrundlage für die Zahl der unter a) und b) genannten Anspruchsberechtigten sind die beim Landessportbund geführten statistischen Angaben zu den Vereinen im Jahr der Antragstellung.

3.6 Erstattung von Fahrtkosten der Teilnehmer aus Sportvereinen an Deutschen Meisterschaften

(1) Mitgliedern von Sportvereinen, die sich für die Teilnahme an einem Endkampf einer deutschen Meisterschaft im Kinder- und Jugendbereich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres qualifizierten, kann nachträglich eine anteilige Förderung der Fahrtkosten gewährt werden. Für je 10 aktive Wettkämpfer wird außerdem eine Förderung für einen Begleiter gewährt.

(2) Den unter (1) genannten Mitgliedern von Sportvereinen sind gleichgestellt Sportlerinnen und Sportler aus Mannschaftssportarten, die eine Berufung in Nationalmannschaften der dem DSB angeschlossenen Fachverbände erhalten und an Wettkämpfen dieser teilnehmen, sofern die Fahrtkosten nicht von Dritten übernommen werden.

(3) Unabhängig von der tatsächlichen Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Förderung 0,13 EUR je gefahrenen Straßen-Kilometer in der kürzesten Verbindung Erfurt - Wettkampfort - Erfurt, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass jeweils bis zu 4 Personen ein Verkehrsmittel (z.B. PKW) nutzen können und damit die Förderung gemeinsam erhalten. Ausnahmen sind zu begründen.

3.7 Durchführung von national und international bedeutenden Sportveranstaltungen

(1) Für die Ausrichtung von bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Meisterschaften der jeweiligen Fachverbände) oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Erfurt können Förderungen - je Maßnahme von maximal 51.000,00 EUR - gewährt werden. Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- der Kauf von Büromöbeln und Kommunikationsmitteln
- die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln
- die Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen von mehr als 260,00 EUR je Vereinsmitglied oder beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Organisation der Veranstaltung.

(2) Die Stadtverwaltung Erfurt, Erfurter Sportbetrieb, hat bei Förderung ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters. Der Förderungsempfänger hat die Pflicht, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren.

3.8 Unterstützung von Begegnungen mit Erfurter Partnerstädten

Die Landeshauptstadt Erfurt unterhält städtepartnerschaftliche Beziehungen zu verschiedenen Städten der Welt. Bei sportlichen Begegnungen mit Sportvereinen der Partnerstädte der Stadt Erfurt (Sportleraustausch, Teilnahme an Sportveranstaltungen in Partnerstädten sowie Aufnahme von Gastmannschaften im Rahmen der Städtepartnerschaft) kann je Maßnahme eine Förderung von maximal 7670,00 EUR gewährt werden.

3.9 Vereinsjubiläen

(1) Die Stadt gewährt Sportvereinen bei deren 25-, 50-, 75-, 100- und 150-jährigen Vereinsjubiläen auf Antrag des Vereines im Jubiläumsjahr eine einmalige Förderung.

(2) Die Förderhöhe kann 1,05 EUR pro Vereinsmitglied betragen. Die Förderung ist für Zwecke im Rahmen des Vereinsjubiläums bestimmt.

3.10 Förderung der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine / Stadtsportbund Erfurt e.V.

Die Stadt Erfurt unterstützt die Dachorganisation der Erfurter Sportvereine (Stadtsportbund Erfurt e.V. (SSB)) bei der Stärkung der Selbstverwaltung des Sports in Erfurt und gewährt eine jährliche Förderung in Höhe von 40.000,00 EUR. Weiteres regelt der Punkt 8.1 - für Maßnahmen nach 3.10. Nicht in Anspruch genommene Fördermittel werden für die Sportförderung nach Punkt 3.4 bis 3.9 der Sportförderrichtlinie bereitgestellt.

4 Förderungsempfänger

Jeder Sportverein, der die in diesem Abschnitt festgelegten Fördervoraussetzungen erfüllt, hat das Recht, Förderanträge entsprechend 3.1 - 3.10 zu stellen. Antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:

- der Stadtsportbund Erfurt e.V. (§ 15 Abs. 3 ThürSportFG) für Maßnahmen nach 3.4, 3.5 (2), (3) und 3.10
- Sportvereine - ausgenommen deren Berufs-, Lizenz- und Vertragssport -, die
 - ihren Sitz in Erfurt haben,
 - Mitglied des Stadtsportbundes Erfurt e.V. sind,
 - als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind,
 - Mitgliedsbeitrag entsprechend den Empfehlungen des LSB Thüringen erheben,
 - nachweislich einen Kinder- und Jugendanteil (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) von 10 der Vereinsmitglieder haben,
 - in der Regel mindestens 2 Jahre bestehen oder aus Fusionen entstanden sind,
 - mindestens 50 Mitglieder haben und
 - im Vereinsregister des städtischen Erfurter Sportbetriebes geführt werden
- Abweichend von dem Kriterium "Erfüllung des Kinder- und Jugendanteiles" sind Senioren- und Behindertensportvereine davon zu befreien, wenn der Senioren- bzw. Behindertenbeirat den Förderantrag unterstützt.

5 Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn die Maßnahme im Stadtgebiet Erfurt bzw. zum Vorteil der Stadt Erfurt durchgeführt wird sowie die gesetzlichen Bestimmungen durch die Maßnahme eingehalten werden. Der Antragsteller hat sich mit Eigenmitteln an der Maßnahme zu beteiligen. Diese betragen für Maßnahmen nach 3.1 - 3.3, 3.7 und 3.8 mindestens 20 % der Gesamtkosten. Der Antragsteller hat Förderungen anderer Förderungsgeber gegenüber der Stadtverwaltung Erfurt, Erfurter Sportbetrieb offen zu legen.

6 Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Förderungsart

Projektförderung zur Deckung der Ausgaben des Förderungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (z. B. Neubau Funktionsgebäude, Durchführung einer Veranstaltung, Kauf von Sportgeräten).

6.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird grundsätzlich als nichtrückzahlbare Anteilsfinanzierung der Gesamtausgaben je Maßnahme, Antragsteller und Jahr gewährt. In Ausnahmefällen kann sich die Förderung, vorbehaltlich des Beschlusses des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrates, auf mehrere Jahre verteilen (z.B. Neubau- bzw. Sanierungsmaßnahmen).

6.3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird entsprechend des Fördergegenstandes im Punkt 3 definiert und im Rahmen der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel durch die im Abschnitt "8 - Verfahren" benannten Gremien in seiner Höhe bestimmt.

7 sonstige Förderungsbestimmungen

Sofern für die beantragte Maßnahme eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Stadtverwaltung gewährt wurde, ist die Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Förderungen in Maßnahmen (Projekten, Initiativen) sind zweckgebunden einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Werden geförderte vereinseigene Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung verlangt werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die aufgrund dieser Förderrichtlinie erhobenen Angaben sind freiwillig. Die Daten der Anträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung sowie Berichterstattung an den zuständigen Ausschuss bzw. den Stadtrat weitergegeben. Die Angaben werden nach Erfüllung des Zweckes im Rahmen der gesetzlichen Prüffristen gelöscht.

8 Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Vordrucks bis

zum 01.10. für Zuschüsse im Folgejahr	für Maßnahmen nach den Punkten 3.1, 3.2
zum 31.10. für Zuschüsse im Folgejahr	für Maßnahmen nach den Punkten 3.7 und 3.8
zum 31.03. des jeweiligen Jahres	für Maßnahmen nach den Punkten 3.4, 3.5 (2), 3.10
mind. 12 Wochen vor Durchführung	von Maßnahmen nach den Punkten 3.3 und 3.9
laufend	für Maßnahmen nach Punkt 3.5 (1), 3.6

zu stellen. Der Antrag ist zu richten an :

Stadtverwaltung Erfurt
- Erfurter Sportbetrieb -
Friedrich-Ebert- Strasse 60
99096 Erfurt

Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Antragsingang.
Zusätzlich sind dem Antrag beizufügen:

für Maßnahmen nach 3.1

- die für Beurteilung und Berechnung der Förderung notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Grundstücksnachweis, Baupläne, Kostenschätzung nach DIN 276, die Aufstellungen der förderfähigen Kosten, Folgekostenabschätzung u.a.)
- Nachweis über ggf. zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder des Fördernehmers, welche mit 5,20 EUR je Stunde und Person als Eigenanteil der Finanzierung anerkannt werden. Sie sind durch Berechnung des bauleitenden Architekten oder einer sonstigen fachkundigen Person nachzuweisen. Der Förderungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistung zu erbringen und nachzuweisen.
- bei Förderungen von mehr als 51.120,00 EUR der Nachweis, dass zur Sicherung eines eventuell entstehenden Rückzahlungsanspruches eine Grundbuchsuld mit 10 v.H. Jahreszinsen in Höhe des Zuwendungsbetrages zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt eingetragen ist.

für Maßnahmen nach 3.2

- die für die Beurteilung und Berechnung der Förderung notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Grundstücksnachweis, Pacht- oder Mietvertrag, letzte Betriebskostenabrechnungen, u.a.).

- Nachweis über ggf. zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen des Fördernehmers, welche mit 5,20 EUR je Stunde und Person als Eigenleistung anerkannt werden. Der Förderungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

für Maßnahmen nach 3.3

- mind. 3 Kostangebote

für Maßnahmen nach 3.4

- statistische Jahrerhebung des LSB / SSB

für Maßnahmen nach 3.5 (1)

- Kopie der erworbenen Lizenz, Kostenaufstellung, sonstige Belege

für Maßnahmen nach 3.6

- ein offizielles Protokoll mit Ort, Zeit und Art des Wettkampfes, woraus ersichtlich ist, dass die betreffenden Sportler aktiv teilgenommen haben (Wettkampfprotokoll, Berufungsurkunde/-schreiben),

für Maßnahmen nach 3.7

- eine Erläuterung über Inhalt und Verlauf der Veranstaltung einschließlich eines Zeitplanes

für Maßnahmen nach 3.8

- eine Erläuterung über Inhalt und Verlauf der Begegnung mit Bürgern der Partnerstädte einschließlich eines Zeitplanes

für Maßnahmen nach 3.9

- Gründungsurkunde, Protokoll, zusätzlich andere geeignete Nachweise

Eckpunkte zur Umsetzung der Förderung für Maßnahmen nach 3.10

- Der SSB reicht mit der Antragstellung einen bestätigten Finanzplan des laufenden Jahres ein.
Die Fördermittel werden quartalsweise zu gleichen Teilen ausgezahlt. Die Auszahlung der dritten und vierten Rate erfolgt erst nach Einreichung des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses des Vorjahres.

8.2 Bewilligungsverfahren

(1) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Förderung ist die Stadtverwaltung Erfurt, vertreten durch den Leiter des Erfurter Sportbetriebes.

(2) Der Erfurter Sportbetrieb prüft den Antrag - ggf. unter Einschaltung weiterer Fachämter bezüglich seiner Obergrenzen, Durchführbarkeit, Finanzierung und Folgekosten - auf Förderwürdigkeit und sachliche Richtigkeit. Es bereitet im Benehmen mit der Dachorganisation der Erfurter Sportvereine (StadtSportbund Erfurt e.V.) die Entscheidungsfindung vor, erstellt Vorschläge für die Sportkommission, den zuständigen beschließenden Ausschuss bzw. den Erfurter Stadtrat.

(3) Zur Unterstützung der Organe der Stadt wird eine Sportkommission berufen. Stimmberechtigte Mitglieder der Sportkommission sind:

- je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen,
- ein Vertreter des StadtSportbundes Erfurt,
- jeweils ein Vertreter aus 3 verschiedenen Sportvereinen, die durch den StadtSportbund Erfurt e.V. zu benennen sind,
- ein Vertreter der Sportjugend Erfurt,
- sowie jeweils ein Vertreter aus dem Behinderten- und dem Seniorensport.

Ist ein Beigeordneter für Sport bestellt, so ist dieser geborenes stimmberechtigtes Mitglied der Sportkommission. Je Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Der Erfurter Sportbetrieb vertreten durch seinen 1. Werkleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sportkommission teil.

(4) Den Vorsitz führt ein aus der Mitte der Sportkommission gewählter Vertreter. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sportkommission. Die Sitzungen der Sportkommission sind öffentlich.

(5) Die Sportkommission berät den Oberbürgermeister und die Organe der Stadt zu Fragen des Sports und der Sportförderung in Erfurt, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie kann an die Organe der Stadt Erfurt Empfehlungen aussprechen. Die Sportkommission ist, unter Beachtung der Regelungen im Punkt 8.2 (7) dieser Richtlinie, bei der Bewilligung von Förderungen an Sportvereine zu beteiligen.

(6) Die Geschäftsführung der Sportkommission nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters der Erfurter Sportbetrieb wahr.

(7) Die Entscheidung über die Förderhöhe je Einzelmaßnahme bis 1.000,00 EUR obliegt der Bewilligungsbehörde. Diese Entscheidungen sind der Sportkommission in der folgenden Sitzung darzustellen. Entscheidungen über Anträge ab 1.020,00 EUR werden nach einer mehrheitlichen Empfehlung der Sportkommission, welcher sich die Bewilligungsbehörde anschließt, durch diese beschieden. Sollte kein Einvernehmen zwischen Verwaltung und Sportkommission erzielt werden, entscheidet der zuständige Fachausschuss. Anträge ab 10.200,00 EUR werden vom Stadtrat entschieden.

(8) Auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Pkt. 8.2 (7) erteilt die Stadtverwaltung Erfurt, Erfurter Sportbetrieb, den entsprechenden Bescheid. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheides.

(9) Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.

(10) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt dem Erfurter Sportbetrieb. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und ggf. erforderliche Aufhebung des Förderungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die "Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)" gemäß Dienstanweisung 2.20 vom 01.09.2000, soweit nicht durch den Förderbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Dem Bewilligungsbescheid werden folgende Unterlagen beigelegt:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)
- Vordruck Verwendungsnachweis (Anlage 2)
- Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 3)

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen werden. Im Bedarfsfall entscheidet dazu der zuständige Ausschuss des Stadtrates bzw. der Stadtrat gemäß 8.2 (7).

9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

10 In-Kraft-Treten

Die Sportförderrichtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Erfurt vom 23.04.1997 Beschluss Nr. 094/97, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 158/2000 vom 13.09.2000, außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Anlagen

- 1 Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln
- 2 Verwendungsnachweis
- 3 Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschlus s vom	a) Ausf.- Datum b) Veröff.- Datum c) in Kraft ab
1	Punkt 2(1) Satz 1 3.7 (2) 4 Abs.2; 8 5 Satz 4 8.1 Satz 1+2 8.2 (1) bis (4) 8.2(6);(8);(10) Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3	geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert geändert	140/2003 03.09.2003	a) - b)26.09.2003 c) 27.09.2003
2	Punkt 3.10; 8.1	geändert; ergänzt	097/2004 26.05.2004	a) - b) 12.06.2004 c) ab sofort
3	Punkt 3.2 Abs. 4	geändert	251/2007 21.11.2007	a) - b) 14.12.2007 c) 01.01.2008

3 Kosten- und Finanzierungsplan

alle nachstehenden Angaben sind in € (Euro)

AUSGABEN für	SUMME	EINNAHMEN	SUMME
Baukosten (3.1.) ¹⁾		Eigenmittel ²⁾	
Unterhalt / Pflege (3.2.)		Spenden	
Betriebskosten (3.2.) gesamt, davon		Drittmittel ³⁾	
Wasser			
Abwasser			
Energie			
Müll			
Sportgeräte (3.3.)		beantragte Förderung	
Jugendförderung (3.4.)			
ÜL-Förderung (3.5.)			
Fahrtkosten (3.6.)			
Veranstaltungen (3.7.), davon			
Wettkampf			
Organisation			
Unterkunft / Verpflegung			
Werbung / Öffentlichkeitsarbeit			
Rahmenprogramm			
Material			
Partnerstädte (3.8.)			
Jubiläen (3.9.)			
SSB (3.10.)			
Gesamtkosten		Gesamtkosten:	

1) Kostenrechnung nach DIN 276 befügen

2) Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Eigenleistungen (Erklärung beifügen), sonstige Einnahmen

3) von weiteren Zuwendungsgebern erhaltene Mittel

4 Stellungnahme Stadtsportbund Erfurt e.V.

befürwortet: ja nein

s. Beiblatt vom _____
Datum, Unterschrift

5 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme (außer Pkt. 3.5.(1) und Pkt. 3.6.) nicht vor der Antragstellung begonnen wurde.
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des Förderungsempfängers

Ort, Datum

Zahlenmäßiger Nachweis

alle nachstehenden Angaben sind in € (Euro)

Einnahmen:

1. Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
3. Öffentliche Förderung (ohne 4.)	
4. beantragte Förderung	
Einnahmen gesamt	

Ausgaben (* Rechnungsbelege sind, - wenn nicht anderes bestimmt -, im Original beizufügen und nach den Eintragungen im Verwendungsnachweis zu ordnen.)

Lfd. Nr.	Positionen ¹⁾	Tag der Zahlung	Empfänger / Grund der Zahlung	Ausgaben
	Baukosten (3.1.)			
	Unterhalt / Pflege (3.2.)			
	Betriebskosten (3.2.) gesamt, davon			
	Wasser			
	Abwasser			
	Energie			
	Müll			
	Sportgeräte (3.3.)			
	Jugendförderung (3.4.)			
	ÜL-Förderung (3.5.)			
	Fahrtkosten (3.6.)			
	Veranstaltungen (3.7.) ²⁾ , davon			
	Wettkampf			
	Organisation			
	Unterkunft / Verpflegung			
	Werbung / Öffentlichkeitsarbeit			
	Rahmenprogramm			
	Material			
	Partnerstädte (3.8.)			
	Jubiläen (3.9.)			
	SSB (3.10.)			
	Ausgaben Gesamtkosten			

1) ggf. Beiblatt anfügen

2) Gliederung nach Gruppen wie im Antragsformular

ZUSAMMENFASSUNG

alle nachstehenden Angaben sind in € (Euro)

Ausgaben insgesamt	_____
Einnahmen insgesamt	_____
Fehlbetrag	_____
Mehrausgaben	_____
Minderausgaben	_____

Die Minderausgaben sind der Bewilligungsstelle (Erfurter Sportbetrieb) zurückzuzahlen.

Bestätigung

Ich bestätige unterschriftlich, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen und Büchern übereinstimmen.

Mir ist bekannt, dass die Bewilligungsstelle (Erfurter Sportbetrieb) berechtigt ist, die Ausgaben zu überprüfen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
des Förderungsempfängers

Ort, Datum

Anlage 3
Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Förderungsempfänger:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
Telefon / Telefax / e-mail	

Stadtverwaltung Erfurt
- Erfurter Sportbetrieb -
Friedrich-Ebert-Str. 60

99096 Erfurt

Betrifft: Förderung nach Sportförderrichtlinie, Aktenzeichen

Mit dem Bewilligungsbescheid vom erklären wir uns - einschließlich der darin enthaltenen Auflagen - vollinhaltlich einverstanden und verzichten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)